

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Mitteilungsblatt für die Schulen und Volksbildungsämter des Landes Brandenburg

Staat Brandenburg

Potsdam, 1946

2. Jg. 1. Dez. 1947 Nr. 7

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-4781



Mitteilungsblatt

für die

SCHULEN UND VOLKSBILDUNGSÄMTER DES LANDES BRANDENBURG

Herausgegeben vom Ministerium für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst

Pädagogisches Kabinett

Eingegangen:

1. DEZ 1947

Bearbeitet

Altenzeichen

2. Jahrgang

Potsdam, den 1. Dezember 1947

Nummer 7

Inhalt des amtlichen Teils

Schulrat Dr. Wilh. Lütke: Die Zentralschule . . .	43	+	Schülerzeitkärtchen	47
Befehl des Chefs der Verwaltung der SMA des Landes Brandenburg Nr. 191 v. 14. 11. 1947 über die Ergebnisse einer Nachprüfung hinsichtlich der Bereitschaft der Schulen für den Winter	44	FDGB:	Besteuerung von Krankengeldzuschüssen u. Notstandsunterstützungen beim Lohnsteuerabzug	47
RdErl. 407: Durchführung des Befehls 191 der SMA des Landes Brandenburg	45	FDGB:	Auslieferung des Verlages „Volk und Wissen“ mit Bericht der Kommission der Schulabteilung der Deutschen Verwaltung für Volksbildung über die Überprüfung der Verteilung der Lehrbücher durch den Verlag „Volk und Wissen“	47
* Die Berufsschüler des Landes Brandenburg und der Befehl 234	45	+	Lehr- und Lernmittel	48
RdErl. 403: Unterbringung von Umsiedlerkindern	45	+	Wer trägt die Kosten für die Lehr- und Lernmittel?	49
RdErl. 404: Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung v. Lehrverträgen d. Amtsmündel	45	+	Aufforstung	49
RdErl. 405: Terminmeldungen	46	+	Preis Ausschreiben (Feuerschutz und Unfallschutzwoche)	50
RdErl. 406: Einteilung der allgemeinbildenden Schulen	46	+	Schönwalde baut eine Schule	50
RdErl. 408: Selbstbeurlaubung	47	+	Kunstgewerbliche Schule im Kreise Teltow geplant	50
RdErl. 409: Verpflichtungsschein für Schulamtsbewerber	47	+	Schulrichtfest in Klausdorf	50
Bezug RdErl. 356: Genehmigungspflichtige Ausstellungen	47	+	Gedenktag (200 Geburtstag von G. A. Bürger am 31. 12.)	50
Bezug RdErl. 401: Zuschüsse für Schulbauten usw. + Bestätigung von Oberschulen	47	+		

4. Pädagogische Beilage

Deutsch: V. A. Scherl: „Stilübungen für die Mittel- und Oberstufe“.

Die Zentralschule

Von Schulrat Dr. Wilhelm Lütke

Das „Gesetz zur Demokratisierung der deutschen Schule“ setzt sich ein dreifaches Ziel:

- den Ausgleich zwischen Individuum und Gemeinschaft des Volkes; der selbständig denkende und verantwortungsbewußt handelnde Mensch soll zur Bereitschaft für den Dienst in der Gemeinschaft des Volkes erzogen werden;
- den Ausgleich zwischen Einzelvolk und Völkergemeinschaft: die Jugend soll, frei von Tendenzen der Völkerverhetzung, d. h. von nazistischen und militaristischen Auffassungen, „im Geiste des friedlichen und freundschaftlichen Zusammenlebens der Völker und einer echten Demokratie zu wahrer Humanität“ erzogen werden;
- den Ausgleich zwischen den verschiedenen Klassen der Gesellschaft, die Überwindung der Klassengegensätze, wie sie die frühere Standesschule vertiefte, durch die Einheitsschule; ausgehend von den gesellschaftlichen Bedürfnissen, soll jedem Kinde und Jugendlichen ohne Unterschied des Besitzes, des Glaubens oder der Abstammung eine vollwertige Ausbildung gegeben werden, die seinen Neigungen und Fähigkeiten entspricht.

Damit schließt sich der Ring zwischen der ersten und der dritten Forderung: Zum Dienst in der Gemeinschaft des Volkes und im Zusammenleben der Völker, zur geistig-autonomen Persönlichkeit in der Volks- und Völkergemeinschaft kann das Kind, kann der Jugendliche nur erzogen werden, wenn alle seine Fähigkeiten so ent-

faltet werden, daß er in der Gesellschaft den Arbeitsplatz, die Wirkungsstätte einnehmen kann, auf der er alle in ihm angelegten Fähigkeiten nutzbringend für Volk und Völkergemeinschaft anwenden kann.

Die demokratische Einheitsschule wird und soll sein die Gemeinschaftsschule, in der das Erziehungsobjekt zum Erziehungssubjekt, zur sittlich-geistig autonomen Persönlichkeit für das Wirken und Streben in Volk und Menschheit erzogen wird. Einer der wichtigsten Teile in der demokratischen Einheitsschule ist die Zentralschule. Sie ist gedacht für die Landkinder. „Um den Landkindern die gleiche Bildungsmöglichkeit wie den Kindern in der Stadt zu geben, werden die nicht vollstufigen Schulen ausgebaut sowie Zentralschulen und Schülerheime eingerichtet.“ (Gesetz.)

Für die vollausgebauten Schulen bereitet die organisatorische und materielle Durchführung des Programms der Einheitsschule keine grundsätzlichen Schwierigkeiten. Schwieriger liegt es bei den ein- und mehrklassigen Volksschulen auf dem Dorfe. Bei einer solchen bis zu drei Lehrkräften stehen die nötigen Fachkräfte für Fremdsprachen, Mathematik, Physik, Chemie, für Geschichte und Deutsch nicht immer zur Verfügung, und bei einer Schülerzahl von 50 bis 120 ist eine Aufteilung in acht Klassen nicht durchzuführen, weil die Klassenfrequenz zu niedrig ausfallen würde.

Das Ziel der demokratischen Einheitsschule, die Erziehung zur autonomen Persönlichkeit im Dienste der Gemeinschaft durch Ausbildung aller im Kinde schlum-

mernden Fähigkeiten, läßt sich in der wenig gegliederten Landschule nur durch wesentliche organisatorische Umformungen erreichen.

In gewissen Fällen, wenn die Schülerzahl erträglich hoch ist, läßt sich der Ausbau zu vollstufigen Schulen wohl durchführen, zumal die Schülerzahl durch den Zustrom von Umsiedlerkindern bedeutend gewachsen ist. Aber in sehr vielen Fällen erscheint das Ziel zunächst nur erreichbar durch die Einrichtung von Zentralschulen.

Die Zentralschule bedeutet die Zusammenfassung der Schüler mehrerer Schulen in einem zentral gelegenen Schulort. Im allgemeinen ist jedoch nur an die Schüler des 5.—8. Schuljahres gedacht. Sie soll die Schüler von drei bis sechs Dorfschulen aufnehmen. Der Schulweg, so hieß es im Runderlaß Nr. 295/IV vom 3. Mai 1946, soll nicht länger als 3,5 km sein, falls keine Fahrgelegenheit (Eisenbahn, Auto, Milchwagen) vorhanden ist. Der Erlaß unterscheidet Typen nach den Verkehrsverhältnissen: Eisenbahnknotenpunkte, zentralgelegene Schulorte, Kreislandstraßen.

Die Vorzüge der Zentralschule sind unverkennbar:

1. Die erhöhte Schülerzahl ermöglicht die Aufgliederung der Schule in acht Klassen und damit die Durchführung der Stundentafel und der Lehrpläne. Dadurch wird das gesetzte Ziel, die Entfaltung aller Anlagen der Schüler, gewährleistet.

2. Die in den Stammschulen frei werdenden Lehrkräfte ermöglichen die Bildung eines größeren Lehrkörpers in der Zentralschule, in dem sich Spezialisten heranbilden und betätigen können.

3. Die Lehrmittel usw. werden nicht auf einzelne Schulen verteuert, sondern in einer Schule zusammengefaßt und viel besser ausgenutzt.

4. Die Erziehung zur Gemeinschaft läßt sich in einer Zentralschule besser durchführen als in einer einzelnen, oft recht einsam gelegenen Dorfschule. Gewiß, auch die Landschule ist eine Gemeinschaft und erzieht zur Gemeinschaft. Aber die dörfliche Gemeinschaft ist häufig in sich verkapselt, besonders in den weniger bevölkerten wald- und wasserreichen Kreisen. Es besteht eine gewisse Gefahr, daß die isolierte Dorfschule zwar zur Dorfgemeinschaft erzieht, daß aber das Bewußtsein, in einer größeren Gemeinschaft zu leben, unentwickelt bleibt. In der Dorfgemeinschaft selbst spielen die Gegensätze zwischen arm und reich, heute zwischen Altbauern und Umsiedlern eine erhebliche Rolle.

Dagegen erzeugt die Zentralschule dadurch, daß sie Kinder aus verschiedenen Dörfern in sich vereinigt, das Bewußtsein einer größeren Gemeinschaft. Hier treten die sozialen Gegensätze hinter der Leistung zurück. So bedeutet die Zentralschule einen Fortschritt bei der Erziehung zur Gemeinschaft, sie bietet bessere Möglichkeiten bei der Entwicklung eines Gemeinschaftsgeistes, der über die Dorfgrenze hinausreicht.

Befehl des Chefs der Verwaltung der SMA des Landes Brandenburg Nr. 191 vom 14. November 1947

über die

Ergebnisse einer Nachprüfung hinsichtlich der Bereitschaft der Schulen für den Winter

Durch eine Nachprüfung ist festgestellt, daß viele Schulen des Landes Brandenburg im laufenden Unterrichtsjahr für den Winter erheblich besser als im vergangenen Unterrichtsjahr vorbereitet sind, sowohl, was die Reparatur der Gebäude, wie auch die Versorgung mit Brennmaterial betrifft. Gut für den Winter vorbereitet sind die Schulen der Kreise Neuruppin, Beeskow, der Städte Fürstenwalde, Frankfurt (Oder) und Potsdam. In der Regel sind die ländlichen Schulen fast aller Kreise mit Brennmaterial versehen. Jedoch sind in einer Anzahl Kreise die Schulen noch nicht mit Brennstoffen versorgt, und der Unterricht in diesen Schulen steht unter der Drohung einer Unterbrechung. So zum Beispiel sind von 45 Schulen des Kreises Spremberg nur 12 Schulen mit Brennmaterial versehen, die Schulen des Kreises Eberswalde sind nur zu 30 Prozent mit Heizmaterial versorgt. Ebenso ist die Lage in den Kreisen Nauen, Guben, Bernau, Teltow und anderen. Im Kreise Seelow ist sogar in den Dorfschulen Linchenberg, Schelefeld, Pilgram und Briskow kein Brennmaterial vorhanden.

Trotz rechtzeitiger Warnung sind die Heizanlagen (wörtlich: Heizsysteme) in einer Anzahl von Städten nicht auf Holzheizung umgestellt, weshalb infolge der niedrigen Temperatur in diesen Schulen schon jetzt kein normaler Unterricht stattfindet. Die Schulen der Stadt Prenzlau arbeiten seit dem 1. November nach einem verkürzten Unterrichtsplan, und die Stundendauer beträgt nur 30 Minuten.

Die örtlichen Selbstverwaltungsorgane der meisten Kreise des Landes führen den Befehl des Obersten Chefs der SMAD, Marschalls Gen. Sokolowskij, Nr. 220, in unbefriedigender Weise durch. Viele Lehrer haben weder Wohnung noch Feuerung. Nicht allen Lehrern sind Landparzellen zugeteilt. Die Lehrer werden nicht mit Bezugsscheinen auf Industriewaren gemäß Befehl 220 versehen.

Alle diese Mängel erwiesen sich als eine Folge des sorglosen Verhaltens einiger Landräte und Bürgermeister gegenüber der Durchführung des Befehls des Obersten Chefs der SMAD Nr. 220 und der Landtagsverordnung vom 11. Juni 1947 über die Vorbereitung der Schulen für das neue Unterrichtsjahr.

Das Wirtschaftsministerium und das Volksbildungsministerium der Landesregierung Brandenburg haben nicht

die notwendigen Maßnahmen zur Vorbereitung der Schulen für den Winter getroffen und von den örtlichen Verwaltungsorganen nicht die Erfüllung des Befehls des Obersten Chefs Nr. 220 und des Landtagsbeschlusses wegen der Vorbereitung der Schulen für das neue Unterrichtsjahr verlangt.

Ich befehle

dem Ministerpräsidenten der Landesregierung Brandenburg, Dr. Steinhoff, dem Wirtschaftsminister, Herrn Rau, und dem Volksbildungsminister, Herrn Rücker:

1. Alle in diesem Befehl vermerkten Mängel sind zu beseitigen und die erforderliche Vorbereitung der Schulen des Landes für den Winter ist sicherzustellen.

2. Von den Landräten und Bürgermeistern des Landes ist die Durchführung der Landtagsverordnung vom 11. Juni 1947 wegen der Vorbereitung der Schulen für das neue Unterrichtsjahr zu fördern, und besondere Aufmerksamkeit ist der Versorgung der Schulen und Lehrer mit Brennmaterial zu widmen.

3. Die Arbeit hinsichtlich der Vorbereitung der Schulen für den Winter muß so durchgeführt werden, daß in sämtlichen Schulen normale Arbeitsbedingungen geschaffen werden. Nicht eine einzige Schule darf während des Winters infolge schlechter Instandsetzung oder wegen Mangels an Heizmaterial den Unterricht einstellen oder verkürzen.

4. Es sind Maßnahmen zur Durchführung des Befehls des Obersten Chefs der SMAD Marschalls Sokolowskij Nr. 220 zu treffen, insbesondere bezüglich der Versorgung der Lehrer mit Wohnungen, Landparzellen und Bezugsscheinen auf Industriewaren.

5. Bis zum 15. Dezember 1947 ist mir die Durchführung dieses Befehls und des Befehls des Obersten Chefs Nr. 220 zu melden.

Der Chef der Abteilung Volksbildung der SMA des Landes Brandenburg, Gen. Oreschkow, hat die Erfüllung dieses Befehls durch die deutschen Behörden zu kontrollieren.

Chef der Verwaltung der SMA des Landes Brandenburg
Gardegeneralmajor Scharow

Durchführung des Befehls Nr. 191 der SMA des Landes Brandenburg

Runderlaß Nr. 407
(Bereits mitgeteilt)

24. November 1947 / M

Die Landräte und Oberbürgermeister haben zur Durchführung des Befehls 191 sofort eine Sitzung des Kreisrates (Stadtrates) einzuberufen. Hinzuzuziehen sind der Vorsitzende des Kreistages (der Stadtverordnetenversammlung), der Kreis- bzw. Stadtschulrat, der Kreisvorsitzende des FDGB, der Vorsitzende der Kreislehrengewerkschaft und die Kreisvorsitzenden der Blockparteien.

In dieser Sitzung hat der Kreisschulrat bzw. der Stadtschulrat konkrete Angaben über die im Befehl 191 der SMA aufgeführten Mängel zu machen.

Ich verpflichte die Landräte und Oberbürgermeister, in dieser Sitzung Sofortmaßnahmen zur Abstellung der festgestellten Mängel zu beschließen, und mache sie persönlich für die Durchführung der beschlossenen Maßnahmen verantwortlich.

T Bis zum 10. Dezember 1947 ist dem Minister für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst das Veranlaßte ausführlich zu melden.

Der Ministerpräsident des Landes Brandenburg
Dr. Steinhoff

An die Landräte und Oberbürgermeister.

Die Berufsschüler des Landes Brandenburg und der Befehl Nr. 234

Der bedeutsame Befehl Nr. 234 des Chefs der SMA in Deutschland, Marschall Sokolowskij, ist zur Zeit Gegenstand des gegenwartskundlichen Unterrichts an den berufsbildenden Schulen in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands.

Zu den Maßnahmen, die zur Verbesserung der Lebenslage des werktätigen Volkes wesentlich beitragen werden, gehört auch die Steigerung der Produktion sowie die Beseitigung der schlechten und ungesunden Arbeitsmoral.

In Auswirkung dieses Befehls hat die Schülervertretung und das Lehrerkollegium der Berufsschule Spremberg (NL) aus eigener Initiative entschlossen, an der Erfüllung der vorher angeführten Maßnahmen mitzuarbeiten und nachstehenden Aufruf erlassen, der als Vorbild für ähnliche Maßnahmen allen berufsbildenden Schulen des Landes Brandenburg empfohlen wird.

Berufsschüler!

Der Befehl Nr. 234 des Marschalls Sokolowskij fordert erhöhte Produktion auf Grund gesteigerter Leistung und sichert bessere Lebensbedingungen unter diesen Voraussetzungen zu.

Akkord- und Stücklohn machen mehr als je die Zusammenarbeit von Kopf und Hand zur Notwendigkeit, deshalb wird in Zukunft die Fachtheorie zum wichtigsten Mittel eurer Lohnerhöhung. Darum sorgt, daß keine Schulversäumnisse mehr vorkommen.

Deshalb treten wir in einen Wettbewerb der Klassen ein und werden allmonatlich die Klassen mit den wenigsten und meisten Fehltagen am Schwarzen Brett bekanntgeben und nach Ablauf des Schuljahres die besten Klassen prämiieren. Vertrauensschüler, sorgt für die Selbstverantwortung eurer Klassen. Disziplin des „Ich“ erfordern eure und Deutschlands Zukunft!

Das Lehrerkollegium: Die Vertrauensschüler:
Der Direktor:

Unterbringung von Umsiedlerkindern

Werbung von Pflegefamilien

Runderlaß Nr. 403 5. November 1947 / VdM-51 LJA

Nach Mitteilung der Deutschen Verwaltung für Volksbildung hat das Land Brandenburg mit der Aufnahme von 2500 Flüchtlingskindern noch in diesem Jahr zu rechnen. Die Jugendämter sind mit der Unterbringung beauftragt.

Es muß sofort alles getan werden, um die vorhandenen oder in Einrichtung begriffenen Kinderheime auszubauen und winterfest zu machen und soweit wie möglich neue Heime einzurichten. Mit einer Unterbringung aller zu erwartenden Kinder in Heimen ist jedoch nicht zu rechnen. Daher ist sofort eine Unterbringung in Pflegefamilien durch eine besonders intensive Pflegestellenwerbung sicherzustellen. Dabei wird es oft zweckmäßig sein, diese Familien zum Teil auch für die schon bisher in Heimen untergebrachten Kinder zu verwenden, um Heimplätze für die neu eintreffenden Umsiedlerkinder freizumachen, die voraussichtlich zum Teil besonderer Beobachtung und Pflege bedürfen werden.

Folgende Maßnahmen sind besonders dringlich und eilig:

1. Um des Vorbildes willen ist alles daranzusetzen, daß die Angestellten der Landratsämter und Stadtverwaltungen möglichst selbst Pflegekinder aufnehmen und ihrerseits bei allen dienstlichen und außerdienstlichen Anlässen sich für die Aktion einsetzen. Eine Betriebsversammlung ist der geeignete Weg, um alle Kräfte des Amtes zu gewinnen.
2. Auf dem Land muß die Lehrerschaft ihren ganzen Einfluß geltend machen und ist auf den Runderlaß Nr. 383 (Pflegekinder und Schule) vom 24. September 1947, MBl. Nr. 4, Jg. 2, S. 23, besonders hinzuweisen. Es empfiehlt sich, mit dem Schulrat ein Kurzreferat auf der nächsten Lehrerkonferenz zu vereinbaren.
3. Die Bürgermeister müssen auf der nächsten Bürgermeisterkonferenz nachdrücklich auf die Notwendigkeit der Unterbringung der Kinder hingewiesen werden.
4. In allen erreichbaren Organisationen, vor allem im Demokratischen Frauenbund, in der Märkischen Volkssolidarität und in der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, muß das gleiche Thema bei der nächsten Besprechung auf der Tagesordnung stehen.

Die Meldungen aller aufnahmebereiten Familien müssen bei dem Jugendamt zusammenlaufen, von dort ist umgehend eine Prüfung zu veranlassen. Es ist überall sofort darauf hinzuweisen, daß nur zu einem geringen Teil Kinder in dem meist gewünschten Alter von 2—4 Jahren erwartet werden, vielmehr vor allem ältere Kinder und auch Jugendliche, und daß es die Pflicht jedes einzelnen ist, soweit wie irgend möglich zu helfen. Wer ein Kleinkind aufnehmen kann, wird z. B. in der Regel auch imstande sein, ein Schulkind aufzunehmen.

Soweit das Personal für die Schaffung neuer Einrichtungen und die Werbung der Pflegestellen nicht ausreicht, muß wegen Zuteilung von Aushilfskräften sofort das Nötige veranlaßt werden. Mit der Pflegestellenwerbung der Märkischen Volkssolidarität muß das Jugendamt eng zusammenarbeiten.

Nähere Mitteilungen, wo die Pflegekinder abzuholen sind, ergehen in den nächsten Wochen. Die Pflegeeltern können damit rechnen, noch vor Weihnachten die Kinder in Empfang zu nehmen.

An die Jugendämter.

Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung von Lehrverträgen der Amtsmündel

Runderlaß Nr. 404 13. November 1947 / VdM-51 LJA

Der Minister der Justiz hat, veranlaßt durch die Anfrage eines Jugendamtes, folgende Auskunft gegeben:

„Nach § 1822 Ziffer 6 BGB bedarf der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu einem Lehrvertrage, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird. Diese Vorschrift gilt nicht nur für den Einzelvormund, sondern auch für die Amtsvormundschaft. Infolgedessen ist die von einigen Amtsgerichten geäußerte Ansicht, daß bei Amtsmündeln eine Genehmigung der Lehrverträge nicht erforderlich sei, unrichtig.“

Es muß daher von den Jugendämtern darauf geachtet werden, daß auch der Amtsvormund in solchen Fällen, wie bei allen übrigen genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einholt. Sollten dabei einzelne Amtsgerichte Schwierig-

keiten machen und der Hinweis auf diese Mitteilung des Justizministeriums erfolglos sein, so bitten wir um Benachrichtigung.

Landesregierung Brandenburg
Minister für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst
I. V.: Romminger

An die Jugendämter.

Terminmeldungen

Runderlaß Nr. 405 17. November 1947 / VdM-Statistik

Es kommt immer noch vor, daß uns von den Kreisschulämtern abgesandte Terminmeldungen nicht erreichen, so daß Erinnerungen seitens des Ministeriums nötig werden. Auf Grund dieser telefonischen oder schriftlichen Rückfragen müssen von den Kreisschulämtern umgehend Abschriften der nicht eingegangenen Meldungen gesandt werden. Mitteilungen, die nur die Angabe enthalten, daß die Meldung bereits erstattet wurde, sind gegenstandslos und führen nur zu erneuter Anforderung.

Einteilung der allgemeinbildenden Schulen

Runderlaß Nr. 406 22. November 1947 / VdM-Statistik

Die Angaben über die Schulform, die Klassen, Jahrgänge und Stufen in der Herbststatistik der einzelnen Schulen und Kreise waren so ungleichartig in der Anwendung der Begriffe, daß die Arbeit der Abteilung Statistik, die Landeszusammenstellung zu fertigen, nur unter großen Erschwernissen und beträchtlichem Zeitverlust durchführbar war.

Um die Unklarheiten zu beseitigen, gelten ab sofort die unten angeführten Schulformbezeichnungen. Die in den Kreisschulämtern und in den Schulen vorhandenen „Nachweisungen“ sind entsprechend zu berichtigen.

Wir unterscheiden statistisch folgende Gruppen allgemeinbildender Schulen:

1. Grundschulen 1—4 (Heimatschulen).
2. Grundschulen 1—6.

3. Grundschulen 1—8.

4. Zentralschulen. Die Grundschulen 1—8 führen die Bezeichnung „Zentralschule“, wenn sie die oberen Jahrgänge (5—8) aus Nachbarorten geschlossen sich eingegliedert haben und neben dem Kernunterricht Kursunterricht eingeführt haben. (Mindestens ein Kurs.)

5. Grundschulen mit Oberschule (1—12).

6. Oberschulen.

Unter Jahrgang sind zu verstehen die Schüler eines und desselben Schuljahres mit dem Bildungsgut, das dem Lehrplan entspricht.

Mit Klasse bezeichnet man einen Jahrgang, oder in wenigegliederten Schulen die Zusammenfassung mehrerer Jahrgänge, die von einem Klassenlehrer geleitet und in einem Raum in gleicher Stunde unterrichtet werden.

Die Bezeichnung Stufe findet Anwendung auf die Zahl der aufsteigenden Klassen der Schule ohne Einbeziehung der Parallel-, Kurs- und Sonderklassen; die Grundschulen sind also höchstens acht-, die Grundschulen mit Oberschulen zwölf-, die Oberschulen vierstufig.

Es ist zu beachten:

1. Die Schulformbezeichnung ist unabhängig von der Zahl der Lehrkräfte.
2. Die Stadtschulen sind in der Regel achtstufige Grundschulen mit acht Jahrgängen (nicht immer Zentralschulen), auch wenn sie eine „aufgesetzte“ neunte Klasse haben. Diese Klasse, die voraussichtlich keine Dauereinrichtung sein wird, ändert nichts an der Schulformbezeichnung. Ebenso ändern nichts daran die Parallel-, Kurs- und Sonderklassen.
3. Die Grundschulen mit Oberschulen und Oberschulen, die noch keine zwölf bzw. vier aufsteigende Stufen haben, sich also noch im Aufbau befinden, führen die Bezeichnung „Grundschule mit Oberschule i. A.“ bzw. „Oberschule i. A.“.
4. Die Bezeichnung „Einheitsschule (Oberschule)“ fällt fort und wird ersetzt durch „Grundschule mit Oberschule“.

Dieser Runderlaß ist auf den Bezirksschultagungen durchzusprechen.

Die Schulformen gliedern sich also folgendermaßen auf:

Lfd. Nr.	Schulformen	Zahl der Jahrgänge	In je einem Raume werden zu gleicher Stunde unterrichtet die Jahrgänge	Dann ist die Schule	Schulbezeichnung für die statistische Einordnung
1	Grundschulen 1—4 (Heimatschulen)	4	a) 1—4 b) 1—2, 3—4 c) 1, 2—3, 4 d) 1, 2, 3, 4	einstufig zweistufig dreistufig vierstufig	einstufige Grundschule mit 4 Jahrgängen zweistufige " " 4 " dreistufige " " 4 " vierstufige " " 4 "
2	Grundschulen 1—6	6	a) 1—6 b) 1—2, 3—6 c) 1, 2—3, 4—6 d) 1, 2—3, 4—5, 6 e) 1, 2—3, 4, 5, 6 f) 1, 2, 3, 4, 5, 6	einstufig zweistufig dreistufig vierstufig fünfstufig sechststufig	einstufige Grundschule mit 6 Jahrgängen zweistufige " " 6 " dreistufige " " 6 " vierstufige " " 6 " fünfstufige " " 6 " sechststufige " " 6 "
3	Grundschulen 1—8	8	a) 1—8 b) 1—4, 5—8 c) 1—2, 3—4, 5—8 d) 1—2, 3—4, 5—6, 7—8 e) 1, 2—3, 4—5, 6—7, 8 f) 1—2, 3—4, 5, 6, 7, 8 g) 1—2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 h) 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8	einstufig zweistufig dreistufig vierstufig fünfstufig sechststufig siebenstufig achtstufig	einstufige Grundschule mit 8 Jahrgängen zweistufige " " 8 " dreistufige " " 8 " vierstufige " " 8 " fünfstufige " " 8 " sechststufige " " 8 " siebenstufige " " 8 " achtstufige " " 8 "
4	Zentralschulen	8	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8	achtstufig	Zentralschule
5	Grundschulen mit Oberschule 1—12	12	Grundschule je 1—8 } Oberschule je 9—12 }	zwölfstufig	Grundschule mit Oberschule
6	Oberschulen 9—12	4	9, 10, 11, 12	vierstufig	Oberschule

Selbstbeurlaubung

Runderlaß Nr. 408 24. November 1947 / VdM-PL

Leiter von Grundschulen mit mindestens 6 Klassen, die die Schulleiterzulage erhalten, haben das Recht, sich in dringenden Fällen bis zur Dauer von drei Tagen selbst zu beurlauben, Sie sind verpflichtet, dem Schulrat den Urlaub und die Gründe mitzuteilen.

Alleinstehende Lehrer haben das gleiche Recht der Selbstbeurlaubung für einen Tag.

Dringende Fälle im Sinne dieses Runderlasses sind unaufschiebbare Angelegenheiten, die so plötzlich eintreten, daß der Urlaub beim Schulrat nicht rechtzeitig beantragt werden kann.

Verpflichtungsschein für Schulamtsbewerber

Runderlaß Nr. 409 24. November 1947 / VdM-PL

Der Verpflichtungsschein für Schulamtsbewerber wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt. Alle bisher eingegangenen Verpflichtungen sind somit ungültig und gegenstandslos.

Genehmigungspflichtige Ausstellungen

Bezug: Runderlaß Nr. 356 17. November 1947/K (MBI. Nr. 2, Jg. 2, S. 9 vom 19. August 1947 / VdM-K)

Der Runderlaß Nr. 356 gilt nur für Ausstellungen auf künstlerischem Gebiet. Dazu gehören:

- Ausstellungen der bildenden Kunst, Musik-, Theater- und Buchausstellungen sowie solche musealen Charakters.

Alle anderen Ausstellungen unterliegen nicht der Genehmigungspflicht durch den Minister für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst.

Zuschüsse für Schulbauten, Schulstandsetzungen, Lehrmittelbeschaffung und zur Erleichterung anderer sächlicher Schullasten

Bezug Runderlaß Nr. 401 v. 5. 11. 47 / VdM-4023/2 (MBI. Nr. 6, Jg. 2, S. 39/40)

Die zweite Spalte des Musters „Nachweis über die Verwendung der Zuschüsse vom... über RM“ in dem Runderlaß Nr. 401 im vorigen Mitteilungsblatt heißt nicht „Ausstellung der Rechnung“, sondern „Aussteller der Rechnung“. Das Muster muß also folgendermaßen aussehen:

Nachweis über die Verwendung der Zuschüsse vom... über RM:

Datum der Rechnung	Aussteller der Rechnung	Art der Leistung oder Lieferung	Betrag RM

Bestätigung von Oberschulen

15. November 1947 / M-S 52

Die Schule für Mädchen in Brandenburg (Havel), Am Wredowplatz, wird vom 20. Juni 1947 ab als Oberschule anerkannt und hiermit bestätigt.

Die Schule in Schöneiche, Kreis Niederbarnim, wird vom 15. Juli 1947 ab als Oberschule anerkannt und hiermit bestätigt.

Die Schule in Dahme, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, wird vom 6. August 1947 ab als Oberschule anerkannt und hiermit bestätigt.

Landesregierung Brandenburg
Minister für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst
Rücker

Schülerzeitkarten

Die Oberpostdirektion Potsdam teilt mit, daß nach einer Verfügung der Zentralverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen bei Benutzung der Kraftposten Fahrpreisermäßigungen in Form von Zeitkarten lediglich für Berufstätige, Schüler, Lehrlinge, Schwerkörperbehinderte und Blinde gewährt werden. Die Ermäßigung beträgt einheitlich

- 50 v. H. bei Lösung von Monatskarten und
- 30 v. H. bei Lösung von Wochenkarten.

Weitere Ermäßigungen können zur Zeit nicht gewährt werden und sind auch vorläufig nicht zu erwarten.

Besteuerung von Krankengeldzuschüssen und Notstandsunterstützungen beim Lohnsteuerabzug

Die Gewerkschaft der Lehrer und Erzieher, Landesverband Brandenburg, teilt den Kreis-Lehrergewerkschaften im Rundschreiben Nr. 46 vom 28. Oktober 1947 unter Punkt 11 mit:

1. Bezüge, die der Arbeitgeber einem erkrankten Arbeitnehmer als Krankengeldzuschüsse oder Hausgeldzuschüsse für die Zeit zahlt, in der der Arbeitnehmer Krankengeld (Hausgeld) aus der Sozialversicherung erhält, sind lohnsteuerfrei, wenn sie auf Grund von Bestimmungen der Tarifordnung, von Verordnungen der Zentralverwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge oder von Anordnungen der zuständigen Ministerien für Arbeit und Sozialfürsorge der Landesregierungen gezahlt werden. Übersteigt der Krankengeldzuschuß das Krankengeld, ist er in voller Höhe steuerpflichtig.
2. Bezüge, die der Arbeitgeber einem erkrankten Arbeitnehmer als Krankenzuschüsse für die Zeit gewährt, in der der Arbeitnehmer aus der Sozialversicherung Krankengeld nicht erhält, sind lohnsteuerpflichtig. Sie sind jedoch lohnsteuerfrei, wenn es sich um Sachbezüge (Deputate) handelt, die der Arbeitgeber einem erkrankten Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft während der ersten drei Tage der Arbeitsunfähigkeit (Karenztage) gewährt.
3. Bezüge, die der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer aus besonderem Anlaß als Notstandsunterstützung (Notstandsbeihilfe) zahlt, wenn die wirtschaftliche Lage des Arbeitnehmers eine Unterstützung erfordert, sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn; sie sind jedoch entsprechend der bisherigen Praxis bis zur Höhe von RM 100,— im Kalenderjahr steuerfrei, wenn sie vom Arbeitgeber nach Anhörung des Betriebsrats gezahlt werden.
4. Ohne Rücksicht auf die Höhe sind Notstandsunterstützungen lohnsteuerfrei, wenn sie durch eine Unterstützungskasse oder durch den Betriebsrat ausgezahlt werden, dem der Unternehmer die Beträge überlassen hat und auf deren Verwendung er keinen Einfluß ausübt.

Auslieferung des Verlages „Volk und Wissen“

Die Gewerkschaft der Lehrer und Erzieher, Landesverband Brandenburg, teilt den Kreis-Lehrergewerkschaften im Rundschreiben Nr. 47 vom 30. September 1947 mit:

„Da die Auslieferung der Schulbücher durch den Verlag „Volk und Wissen“ sehr ungleichmäßig und ungenügend erfolgte, wurde zwischen der Deutschen Verwaltung für Volksbildung, dem Zentralvorstand der Gewerkschaft der Lehrer und Erzieher und dem Verlage „Volk und Wissen“ vereinbart, daß die Gewerkschaft sich in die Verteilung von Schulbüchern und Heften einschaltet.“

Wir bitten, zu diesem Zweck in jedem Kreise einen Kollegen zu wählen, der der Verbindungsmann zwischen dem Verlag und den Schulen des Kreises ist. Er hätte die Wünsche und Beschwerden zu sammeln und weiterzugeben, um damit eine Kontrolle der Verteilung der Lehrbücher zu erreichen. Sollten seine Bemühungen nicht zu einer Besserung der Lage führen, bitten wir, die für diesen Zweck gewählten Kollegen sich an den Landesvorstand zu wenden, wo Kollege Dr. Kunert die Arbeit des Verbindungsmannes zwischen dem Verlag und den Schulen übernommen hat. Wir bitten die Kollegen, von ihrer Arbeit uns etwa alle Vierteljahre einen kurzen Bericht zu geben, damit wir auch unsererseits das Volksbildungsministerium bzw. den Verlag „Volk und Wissen“ entsprechend informieren können.

Wir bitten, uns die Anschrift des „Verbindungsmannes Volk und Wissen“ umgehend mitzuteilen.“

Bericht

der Kommission der Schulabteilung der Deutschen Verwaltung für Volksbildung über die Überprüfung der Verteilung der Lehrbücher durch den Verlag „Volk und Wissen“ vom 11. Juli 1947

Die am 24. Mai 1947 durchgeführte Überprüfung der Lehrbücher durch den Verlag „Volk und Wissen“ und die Aussprache mit den Vertretern des Verlages hatte folgendes Ergebnis:

Als Hauptursachen der bisher unzulänglichen Verteilung der Lehrbücher wurde festgestellt:

1. Eine Auflagenhöhe von nur 15 Millionen Lehrbüchern bei einem Bedarf von 30 Millionen;
2. verspäteter Eingang eines Teiles der Bestellungen nach der Drucklegung;
3. nicht genügende Unterstützung bei der Bestelleinreichung durch die Schulräte;
4. Schwierigkeiten beim Transport im Winterhalbjahr.

Der Verlag hat auf Grund der Erfahrungen des letzten Geschäftsjahres eine neue Form der Bestellung und Verteilung durchgeführt, die die Belieferung der Schulen mit Lehrbüchern und Lernmitteln sicherstellen soll.

1. Jede Schule wird über Neuerscheinungen des Verlages und Bestellmöglichkeiten durch den bereits in zwei Ausgaben erscheinenden Informationsdienst laufend unterrichtet.
 2. Die Bestelllisten werden direkt an die Schulen versandt, die sie ausgefüllt an ihre Buchhändler und die Leipziger Geschäftsstelle des Verlages einsenden. Die Vermittlung der Schulräte wird ausgeschaltet.
 3. Durch Aufrufe des Rundfunks und des Pressedienstes werden die Schulleiter aufgefordert, Bestelllisten direkt vom Verlag anzufordern, wenn sie aus verlagstechnischen oder postalischen Gründen den Schulen nicht ausgeliefert wurden.
 4. Die Länderreferenten für die Lehrmittelbeschaffung werden von den Bestellungen und Auslieferungen unterrichtet.
 5. Die Auslieferung erfolgt wie bisher durch die Auslieferungslager an den Buchhandel; gleichzeitig erfolgt eine Benachrichtigung über Absendung und Stückzahl der Lieferung an die Schulen. Kontrollen des Buchhandels sollen die restlose Auslieferung an die bestellende Schule gewährleisten.
 6. Die Landesreferenten für die Lehrmittelbeschaffung sollen die im letzten Schuljahr nicht belieferten Schulen zur besonderen Berücksichtigung der Geschäftsstelle in Leipzig melden.
 7. Die Schulen müssen die Weiterleitung bisher benutzter Lehrbücher an die folgende Klasse ihrer Schule übernehmen, solange nicht eine volle Belieferung in der geforderten Stückzahl möglich ist.
- Die Vertreter der Deutschen Verwaltung für Volksbildung schlugen zur weiteren Sicherung der Belieferung vor, in jedem Kreise ein Gewerkschaftsmitglied zum Verbindungsmann des Verlages wählen zu lassen, das auf den vierwöchentlichen Kreis-Lehrerkonferenzen Wünsche und Beschwerden der Lehrerschaft entgegennehmen und weiterleiten soll. Die Vertreter des Verlages erklärten sich mit dieser Mitarbeit der Gewerkschaft einverstanden.

Die Kommissionsmitglieder glauben, daß in der neuen Bestell- und Auslieferungsform der Lehrbücher und Lernmittel durch den Verlag die Gewähr gegeben ist, im neuen Schuljahr eine bessere und gerechtere Belieferung zu ermöglichen.

Lehr- und Lernmittel

Die Berufsschul- und Berufsfachschuldirektoren sowie Zentralschulleiter werden aufgefordert, sofort die zur Verfügung stehenden Lehr- und Lernmittel vom Volksbildungsministerium, Potsdam, Saarmunder Straße 23, Haus 12, Zimmer 104, abholen zu lassen. Für die Berufsschulen stehen insbesondere technologische Sammlungen und Wandtafeln zur Verfügung.

Im Monat Oktober 1947 wurden von je einem Vertreter des Volksbildungsministeriums und der Lehrergewerkschaft Besprechungen in den Auslieferungslagern des Verlages „Volk und Wissen“ in Potsdam, Berlin und Cottbus, sowie mit den Buchhändlern in Brandenburg (Havel), Rathenow und Kyritz über die Auslieferung von Schulbüchern und Schulheften durchgeführt, um eine schnelle und korrekte Auslieferung zu überprüfen.

In dem Auslieferungslager Wegner (Berlin) liegen zur Abholung bereit:

Wortkunde Latein,
„Leben und Zahl“, Heft 2 u. 3 (die Hälfte der Bestellungen ist vorrätig),
„Leben und Zahl“, Heft 4,
Lehrbuch der Biologie (3. Teillieferung),
„Allerhand Sachen zum Lesen und Lachen“ (die Hälfte der Bestellungen ist vorrätig).
Sämtlich im Verlag „Volk und Wissen“ erschienen.

Im Verlag „Volk und Wissen“ erscheint eine von der SMA lizenzierte Schulwandzeitung für Schulen. Sie dient der Bereicherung des Gegenwartsunterrichts durch wertvolle Illustrationen mit ausführlichen Begleittexten. Da es zur Zeit an geeigneten Unterrichtshilfen für den Gegenwartsunterricht außerordentlich mangelt, machen wir die Schulen auf diese Schulwandzeitung aufmerksam und empfehlen den Bezug auf das Dringlichste. Die Schulwandzeitung erscheint monatlich einmal, Preis je Nummer RM 1,—, und soll durch den Zeitungsvertrieb bestellt werden.

Beim Verlag „Volk und Wissen“, Berlin C 2, Oberwasserstr. 10/12, lagern noch rund 30 000 Exemplare der im Dietz-Verlag erschienenen „Elementarschriften des marxistischen Wissens“ und zwar:

- Historische Aufsätze zur preußisch-deutschen Geschichte (Mehring).
 - Über die Rolle der Persönlichkeit in der Geschichte (Plechanow).
 - Über die Pariser Kommune (Lenin).
 - Der Imperialismus als höchstes Stadium des Kapitalismus (Lenin).
 - Kritik des Gothaer Programms (Marx).
 - Manifest der Kommunistischen Partei (Engels).
 - Lohnarbeit und Kapital (Marx).
 - Karl Marx, Eine Einführung in den Marxismus. (Lenin).
 - Ludwig Feuerbach und der Ausgang der klassischen deutschen Philosophie (Engels).
 - Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft (Engels).
 - Über dialektischen und historischen Materialismus (Stalin).
 - Der 18. Brumaire des Louis Bonaparte (Marx).
- Die Anschaffung aller zwölf Werke kann dringend empfohlen werden. Insbesondere sollen sie in jeder Schulbibliothek zu finden sein.

Zur Anschaffung für die Lehrerbüchereien wird die Schriftenreihe „Jugend in Gefahr“ empfohlen, herausgegeben von der Berliner Medizinischen Verlagsanstalt, Berlin. Erschienen ist bisher Heft 1: Dr. Erich Langer und Dr. Wilhelm Brandt: „Geschlechtskrankheiten bei Kindern und Jugendlichen“, Preis RM 6,—.

Jeder Lehrer, zumindest jede Schule, soll die Zeitschrift „die neue schule“ beziehen. Sie erscheint im Verlag „Volk und Wissen“, Berlin W 8, Wilhelmstraße 68, Preis RM 0,60 je Heft, Abonnement RM 3,— vierteljährlich zuzüglich Bestellgeld. Bestellungen durch den Buchhandel oder durch die Post. Es handelt sich hierbei um sächliche Kosten, die für die Schule die Gemeinde zu tragen hat.

Im Volksbildungsministerium sind „Peka“-Schablonen zur Selbstanfertigung von Landkarten des Landes Brandenburg im Unterricht erhältlich. Der Preis beträgt 16,— RM je Stück. Die Schablonen können gegen Barzahlung im Volksbildungsministerium, Potsdam, Saarmunder Straße 23, Haus 12, Zimmer 104, empfangen werden.

Die Firma Ashelm, Jüterbog, wurde beauftragt, Schullehrliste an folgende Kreise zu liefern:

Landkreis Beeskow-Storkow	9 000 Stück
Landkreis Calau	15 000 „
Landkreis Cottbus	17 000 „
Stadtkreis Forst	2 500 „
Landkreis Guben	6 500 „
Landkreis Lübben	5 000 „
Landkreis Luckau	11 500 „
Landkreis Luckenwalde	11 500 „
Landkreis Spremberg	5 000 „
Landkreis Teltow	19 000 „

Die Hefte werden mit Löschblättern geliefert. Die Ausgabe an die Buchhändler in den Kreisen hat begonnen.

Zur Zeit ist im Ministerium ein größerer Posten weißer Kreide vorrätig. Bunte Kreide und Löschpapier treffen voraussichtlich im Laufe des Dezembers ein.

Wer trägt die Kosten für die Lehr- und Lernmittel?

Dem Ministerium für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst untersteht u. a. auch das Dezernat Allgemeine Verwaltung mit dem Referat Lehrmittelbeschaffung. Die Lehr- und Lernmittel für die Schulen des Landes Brandenburg sind durch dieses Referat und z. T. auch durch die bekannten Lieferfirmen, deren Anschriften laufend im Mitteilungsblatt veröffentlicht werden, zu beziehen. Diese Firmen händigen den Interessenten auf Anforderung ein Verzeichnis derjenigen Lehrmittel aus, die sofort oder in Kürze lieferbar sind. Außerdem haben die Schulleiter und Lehrer bei einem Besuch im Volksbildungsministerium in Potsdam, Saarmunder Straße 23, Haus 12, die Gelegenheit, alle die Lehrmittel zu besichtigen, die sofort greifbar sind.

Die Kosten für Lehrmittel zählen zu den sächlichen Schullasten. Die sächlichen Schullasten sind von den Gemeinden bzw. von den Schulverbänden zu tragen, die in ihrem Gemeindehaushalt den Schulhaushalt bzw. -anteil berücksichtigen müssen. Es kann deshalb der Sache nur dienlich sein, daß sich die Schulleiter von vornherein auf eine förderliche Zusammenarbeit mit dem Rat der Gemeinde einstellen, damit die Belange der Schule bei der Aufstellung des Gemeindehaushaltes genügend berücksichtigt werden. Es kann darüber hinaus der Fall eintreten, daß es einzelnen Gemeinden, die als leistungsschwach zu bezeichnen sind, auch beim besten Willen nicht möglich ist, die vom Schulleiter aufgestellten, für den Schulbedarf benötigten Mittel aufzubringen. In diesem Falle kann und will das Ministerium im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Zuschußgelder helfen. Auf diese Möglichkeit der Bezuschussung ist wiederholt in Runderlassen und anläßlich der Schulräteseminare aufmerksam gemacht worden, zuletzt durch

den Runderlaß Nr. 401 vom 5. November 1947 im letzten Mitteilungsblatt. In diesem Runderlaß ist auch erschöpfend dargetan, wie vom Antragsteller zu verfahren ist. Demnach ist besonders zu beachten, daß sämtliche Anträge auf Bezuschussung zu den sächlichen Schullasten, auch für die Beschaffung der Lehrmittel, nur von den Schullastenträgern an die Landesregierung gerichtet werden können. Wir bitten, dies in Zukunft gewissenhaft zu beachten, damit unnötige Rückgaben und Rückfragen von vornherein ausgeschaltet werden. Es ist weiter darauf zu achten, daß die Anträge ihrer Art nach getrennt gestellt werden (Schulspeisung, Schulinstandsetzungen, sächliche Schullasten).

Bei einer guten Zusammenarbeit zwischen dem Schulleiter und dem Rat der Gemeinde werden sowohl die Belange der Schule, als auch des Gemeindehaushalts gewahrt bleiben. Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, daß zwischen der Auffassung des Schulleiters und der des Rates der Gemeinde eine Übereinstimmung nicht zu erreichen ist, dann steht dem Schulleiter als dem Beauftragten für die schulischen Belange das Recht zu, die Gemeindevertretung anzurufen. Sollte auch die Gemeindevertretung die notwendigen Ansprüche der Schule nicht anerkennen, dann wäre der Schulleiter verpflichtet, die Angelegenheit dem Schulrat zur Weiterleitung an den Kreisrat vorzutragen. Es wird aber bei einigermaßen gutem Willen und Verständnis auf beiden Seiten möglich sein, diesen letzteren Weg zu vermeiden.

In allen Zweifelsfällen wenden sich die Schulleiter und Schulräte am zweckmäßigsten unmittelbar an uns.

Aufforstung

21. November 1947 / VdM-S 52 Ku

Der durch den faschistischen Krieg verursachte Raubbau an unseren Wäldern bedeutet eine ernste Gefahr für den Wiederaufbau unserer Wirtschaft, für die Versorgung unserer Bevölkerung mit den notwendigen Vorräten an Brennholz und darüber hinaus für die Sicherung der landschaftlich bedingten klimatischen Verhältnisse, mit denen wiederum Wachstum und Gedeihen unserer Pflanzenwelt und damit die Sicherung der notwendigen Ernteergebnisse in Verbindung stehen.

Wenn wir Arbeit für die Zukunft leisten wollen, müssen wir auch diese uns bedrohenden Gefahren überwinden. Um die Aufforstung unserer Wälder in dem notwendigen Umfang zu sichern, bedarf es daher eines stärkeren Einsatzes von Menschen als der Zahl der beruflich mit diesen Aufgaben betrauten. Aus dieser Erkenntnis heraus wurden durch Verhandlungen zwischen I. G. Land- und Forstwirtschaft, dem Landesforstamt und verschiedenen Organisationen bereits zahlreiche Menschen zur Hilfe bei der Aufforstung gewonnen.

Auch die Schulen müssen für dieses große Werk ihre Hilfe zur Verfügung stellen. Der Einsatz der Schüler unter Leitung der Lehrkräfte kann besonders beim Einsammeln von Kiefern Samen von sehr großer Bedeutung sein. Viele Einwände, die gegen diese Aktion erhoben werden können, sind bekannt. Trotzdem wird an das Verantwortungsbewußtsein aller Lehrer des Landes appelliert, damit sie durch ihr Vorbild dazu beitragen, unsere Zukunft zu sichern.

Das Einsammeln verwertbarer Kiefern Samen erfordert besondere Fachkenntnisse. Nicht alle Samenträger (Schäfen, Zapfen usw.) tragen keimfähigen Samen. Daher wird empfohlen, keine planlosen Sammelaktionen zu veranstalten. Die Förster und fachkundige Waldarbeiter sind angewiesen, den Lehrern in allen Fragen mit Auskünften zu dienen. Es ist wünschenswert, wenn man einzelnen Fachkundigen Gelegenheit gibt, vor den Schülern über die notwendigen Fragen zu sprechen, weil durch derartige Vorträge wie auch durch die Beteiligung an dem Einsammeln der Samen der naturkundliche Unterricht eine begrüßenswerte lebendige Bereicherung erfährt.

Die Schulräte werden gebeten, mit den Kreisforstämtern alle notwendigen Vereinbarungen über Ablieferung und Bezahlung, sowie über evtl. zu gewährende Prämien (in Form von Holzzuweisungen) zu treffen.

Berichte über das Veranlaßte und über die Ergebnisse sind von jedem Kreisschulrat bis zum 15. April 1948 ein-

T

zusenden. Hervorragende Sammelergebnisse einzelner Schulen sind gesondert zu melden.
Bei allen Meldungen wird um Angabe des Aktenzeichens gebeten.

Preis Ausschreiben [Feuerschutz und Unfallschutzwoche]

Bezug: Mitteilungsblatt Nr. 16, Jg. 1, v. 15. 6. 47, S. 96, und RdErl. Nr. 322 v. 25. 6. 47, MBl. Nr. 17, Jg. 1, S. 100.

Wir danken den Teilnehmern am Preis Ausschreiben für „Feuerschutz im Schulunterricht“ und für die „Unfallschutzwoche“.

1. Feuerschutz:

Von der Versicherungsanstalt des Landes Brandenburg wurden die Arbeiten der unter a) aufgeführten Einsender mit je 100 RM, der unter b) genannten mit je 50 RM ausgezeichnet.

- a) 1. Lehrer Johann Müller, Dobbrikow, Kreis Luckenwalde.
2. Stud.-Rat Friedrich Rabe, Rathenow.
3. Schulamtsbewerber Rudi Vogel, Schönwalde, Kr. Niederbarnim.
4. Schulleiter Johann Fröhlike, Marienwerder, Kr. Niederbarnim.
5. Georg Krüger, Potsdam.
6. Lehrer Gädeke, Dannenberg über Eberswalde.
7. Viktor Wittreich, Velten (Mark).
- b) 1. Max Kemnitz, Calau.
2. Bürgerschuldirektor I. R. Rudolf Ohme, Neuhaußen, Kr. Westprignitz.
3. Lehrer Vetter, Pritzhagen, Kr. Oberbarnim.
4. Lehrer Franz Lehmann, Dabendorf, Kr. Teltow.
5. Schulamtsanw. Hans Ziegra, Neuruppin.
6. Schulamtsbew. Aug. Wilh. Pust, Neuruppin.
7. Schulamtsbew. Horst Pischke, Neuruppin.
8. Kurt Gruhner, Dresden N 23.
9. Friedrich Bratke, Liebenwalde.
10. Heinz Gruhn, Neutrebbin (Oderbruch).

2. Unfallschutzwoche:

Für die Beteiligung an den Arbeiten zur Arbeitsschutzwoche lieferten insbesondere die Schulen aus dem Schulaufsichtskreis Frankfurt (Oder) erfreuliche Beiträge. An die Schüler, die besonders gute Arbeiten einsandten, gelangten Preise in Form von Büchern und Gebrauchsgegenständen zur Verteilung, die uns von dem Minister für Arbeit und Sozialwesen für diesen Zweck zur Verfügung gestellt wurden.

Schönwalde baut eine Schule

In der Gemeinde Schönwalde, Kreis Osthavelland, besteht ein empfindlicher Mangel an Schulraum, der durch den Zuzug von Umsiedlern noch verstärkt worden ist. Der Ort zählt 3700 Einwohner und besitzt nur vier Schulklassen. Der Unterricht wird schichtweise durchgeführt und nimmt dadurch die Lehrer besonders stark in Anspruch. Die Landesregierung hat bereits ihre Zustimmung zum Neubau einer Schule erteilt. Da es jedoch gegenwärtig noch nicht möglich, einen größeren Bau auszuführen, schritt die Gemeinde zur Selbsthilfe und ist jetzt dabei, in Baracken eine Notsschule zu errichten, in der weitere vier Schulklassen und einige Unterstellräume untergebracht werden. Wenn das neue Schulgebäude errichtet ist, wird der provisorische Bau als Jugend- und Erholungsheim benutzt werden. Zwei Baracken stellte die AEG zur Verfügung, die Steine für das Fundament wurden zerstörten Gebäuden des Flugplatzes entnommen. Die Lehrerschaft leistete beim Aufbau während der Ferien tatkräftige Hilfe, und die Jugend beteiligte sich am Schulbau durch eine Sammlung von Nägeln. Noch im Laufe

Das „Mitteilungsblatt für die Schulen und Volksbildungsämter des Landes Brandenburg“ erscheint zweimal im Monat. Einzelpreis 0,35 RM, Bezug durch die Post, Abonnement vierteljährlich 2,50 RM einschl. Zustellgebühren. Einzelpreis der Ausgaben des Pädagogischen Kabinetts (nur durch den Verlag erhältlich) 0,75 RM. Eingesandte Manuskripte werden u. U. sich zu anderweitiger Verwendung einbehalten.

dieses Jahres wird der Unterricht in den neuen Räumen aufgenommen werden können.

Kunstgewerbliche Schule im Kreise Teltow geplant

Das Volksbildungsamt des Kreises Teltow beabsichtigt, im Kreisgebiet eine kunstgewerbliche Schule zu errichten. In ihr soll befähigten Schülern eine vollwertige kunstgewerbliche Ausbildung zuteil werden. Zugleich sollen von dieser Schule Anregungen für das gesamte Kunstgewerbe ausgehen. Die Ausbildung wird in sechs Semestern erfolgen und mit einer Prüfung abschließen. Die Unterbringung der Schüler wird internatsmäßig erfolgen.

Schulrichtfest in Klausdorf

Die durch Kriegseinwirkungen völlig zerstörte Schule der Gemeinde Klausdorf im Kreis Teltow ist wieder aufgebaut worden. Sowohl die Parteien des antifaschistischen Blocks als auch des FDGB, die Gemeindevertretung und die Bevölkerung hatten sich für diesen Schulbau nachdrücklich eingesetzt. In Anwesenheit von Vertretern der Schulaufsichtsbehörde wurde das Richtfest begangen.

Gedenktag

200. Geburtstag von Gottfried August Bürger
am 31. Dezember

Die Deutschlehrer werden auf die eventuelle Wahrnehmung des 200. Geburtstages von Gottfried August Bürger hingewiesen. Der Dichter wurde in der Sylvesternacht 1747/48 in Molmerswende (Harz) geboren. Er besuchte ein Pädagogium in Halle und wurde später Professor an der Universität von Göttingen. Bürger zählt zu den größten deutschen Lyrikern; berühmt wurde er aber vor allem durch seine erzählenden Gedichte. Den echten Ton seiner volkstümlichen Balladen fand er in erster Linie unter dem Einfluß der englischen Volksliedersammlung von Percy, den Aufsätzen Herders und den Erstlingschriften Goethes. Bürger starb am 8. Juni 1794 in Göttingen.

Am 21. Oktober 1947 verschied der kommissarische Schulrat des Kreises Lübben

Rektor
Artur Schade

im Alter von 50 Jahren.

Rektor Schade war lange Jahre in Landschulen der Kreise Sorau und Lübben tätig, wurde vom nationalsozialistischen Regime gemäßigelt und verfolgt, blieb aber immer seiner klaren politischen Linie treu. Nach dem Zusammenbruch des Hitler-Staates stellte er sich sogleich dem Werke des Neuaufbaues unseres Schulwesens zur Verfügung und widmete sich besonders der Weiterbildung unserer Neulehrer. Diese pädagogische Arbeit in Verbindung mit seiner bewährten antifaschistischen Haltung bewogen die Landesregierung, ihm die Verwaltung des Kreisschulamtes Lübben anzuvertrauen, berechtigte doch sein Schaffensdrang zu der Hoffnung, in ihm einen tatkräftigen Mitarbeiter gewonnen zu haben. Ein jäher Tod setzte seinem Wirken ein Ende.

Die Landesregierung wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Rücker,
Minister für Volksbildung,
Wissenschaft und Kunst

Redaktion: V. A. Scherl, Landesregierung Brandenburg, Ministerium für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst, Potsdam, Saarländer Straße 23, Haus 12, Zimmer 206. Telefon 4351.
Verlag: Potsdamer Verlagsgesellschaft, Potsdam, Lennéstraße 9, Telefon 6283, Konto-Nr. 9162 bei der Landeskreditbank Brandenburg.
Lizenz-Nr. 120 der SMV.
Druck: A. W. Hays's Erben, Potsdam, von-Guericke-Straße 3.